

- § 2. Bei Entnahme von größeren Wassermengen werden berechnet:
- a. bei einem jährlichen Wasserverbrauche bis zu 1000 cbm für 500 cbm 100 Mk., für jeden ferneren cbm 16 Pfg;
 - b. bei einem jährlichen Wasserverbrauche bis zu 2000 cbm für 1000 cbm 180 Mk., für jeden ferneren cbm 14 Pfg;
 - c. bei einem jährlichen Wasserverbrauche von mehr als 2000 cbm für 2000 cbm 320 Mk., für jeden ferneren cbm 12 Pfg.
- § 3. Dieser Tarif kommt vom 1. October d. J. ab zur Anwendung.
Harburg, den 12. November 1895.

Der Magistrat.
Ludowieg.

*

Nachtrag

zur Bekanntmachung, betreffend die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg, vom 20. August 1891.

Mit Zustimmung des Bürgervorsteher-Collegiums wird folgender Nachtrag zu der Bekanntmachung des Wasserwerks der Stadt Harburg vom 20. August 1891 erlassen.

§ 1. Der nach § 15 der vorerwähnten Bekanntmachung zu berechnende Mindestbetrag an Wassergeld ist in denjenigen Fällen, in welchen der Anschluß eines Grundstücks an die städtische Wasserleitung in der ersten Hälfte des Vierteljahres, also vor dem 16. Mai, 16. August, 16. November oder 16. Februar, erfolgt, für das betreffende Vierteljahr zu voll zu bezahlen.

Ist dagegen der Anschluß in der letzten Hälfte des Vierteljahres, also nach dem 15. Mai, 15. August, 15. November oder 15. Februar, erfolgt, so bleibt für das betreffende Vierteljahr ein etwaiger Mindestbetrag an Wassergeld außer Ansatz.

§ 2. Bezüglich des nach den §§ 21 und 27 der vorerwähnten Bekanntmachung zu zahlenden Miethzinses für gelieferte Wassermesser wird in derselben Weise verfahren. Es wird also bei Lieferungen von Wassermessern in der ersten Hälfte eines Vierteljahres der Miethzins für das betreffende Vierteljahr zu voll, dagegen bei Lieferungen von Wassermessern in der letzten Hälfte eines Vierteljahres ein Miethzins für das betreffende Vierteljahr gar nicht erhoben.

§ 3. Diese Bestimmungen finden auf alle nach dem 1. October 1892 erfolgten Anschlüsse an die städtische Wasserleitung, sowie auf alle nach diesem Zeitpunkt stattgehabten Lieferungen von Wassermessern Anwendung.

Harburg, den 25. August 1893.

Der Magistrat.
Ludowieg.

*

II. Nachtrag

zur Bekanntmachung, die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg betreffend.

Die Vorschriften unserer Bekanntmachung vom 20. August 1891 werden bezüglich der Erhebung des Wassergeldes wie folgt, mit Zustimmung der Bürgervorsteher, abgeändert:

§ 1. Fortan wird zunächst der im § 15 genannter Bekanntmachung festgesetzte Mindestbetrag erhoben, und zwar in vierteljährlichen Raten postnumerando.

Eine Rechnung über den thatsächlich nach Anzeige des Wassermessers stattgehabten Wasserverbrauch erhalten die zur Zahlung eines Mindestbetrages verpflichteten Abnehmer erst am Schlusse des Rechnungsjahres und nur in dem Falle zugestellt, wenn der thatsächliche Wasserverbrauch das Wasserquantum übersteigt, das für den bezahlten Mindestbetrag tarifmäßig zu empfangen ist.

§ 2. Eine Ausnahme von diesem Verfahren kann bei denjenigen Consumenten zugelassen werden, von denen im Voraus gewiß ist, daß sie ein größeres Wasserquantum, als mit dem Mindestbetrag des Wassergeldes zu berichtigen ist, im Laufe des Rechnungsjahres verbrauchen werden.

§ 3. Um den Consumenten eine Controle über die Ableesungen des Wassermessers zu ermöglichen, soll denselben nach jeder Ableesung durch den städtischen Controleur eine schriftliche Benachrichtigung über die Wassermesser-Anzeigen behändigt werden.

§ 4. Das Wassergeld, welches von den dauernd angeschlossenen Grundstücken zu entrichten ist, wird durch einen Angestellten des Wasserwerks gegen Aushändigung einer Quittung der Wasserwerks-Verwaltung abgeholt werden.